

Karikaturen

Rentnerprotest und Schwiegermutterbild zulässig karikiert

Innerhalb einer Woche veröffentlicht eine überregionale Tageszeitung zwei Karikaturen. Die erste beschäftigt sich mit dem Widerstand der Rentner gegen die sie betreffenden Reformen. Ein Rentner begrüßt fünf andere zur Gründungsversammlung der gemeinsamen Selbsthilfeorganisation. Im Hintergrund hängt ein Transparent, das den mit einem Krückstock versehenen Stern der RAF zeigt und die Aufschrift Rentner-Armee-Fraktion trägt. Die zweite Karikatur zeigt eine Ehefrau, die nach einem Blick aus dem Fenster ihrem Mann zuruft, dass ihre Mutter kommt. „Der Terror rückt näher“, schallt es zurück. Ein Leser der Zeitung fragt den Deutschen Presserat, ob sich die ältere Generation eine solche Diffamierung gefallen lassen muss, ohne sich dagegen zur Wehr setzen zu können, ob hier die Pressefreiheit nicht über ein zumutbares Maß hinaus strapaziert werde. (2003)

Die Beschwerde wird im Rahmen der Vorprüfung durch den Vorsitzenden der Beschwerdekammer als offensichtlich unbegründet beurteilt. Deshalb wird auch keine Stellungnahme der betroffenen Zeitung angefordert. Da der Beschwerdeführer gegen das Ergebnis der Vorprüfung aber Einspruch einlegt, hat sich die Beschwerdekammer 1 doch mit dem Fall zu befassen. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex hier nicht vorliegt. Nach Meinung des Gremiums handelt es sich bei den beiden Karikaturen um zulässige satirisch-humorvolle Veröffentlichungen, mit denen der Protest der Rentner bzw. das Klischee der bösen Schwiegermutter zugespitzt dargestellt werden. Die Zeichnungen sind keinesfalls dazu geeignet, ältere Menschen zu diskriminieren. Die Beschwerdekammer bestätigt die Entscheidung ihres Vorsitzenden und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. (BK1-240/03)

Aktenzeichen: BK1-240/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet